

**Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von
gemeinsamen Studiengängen im Bereich der beruflichen Bildung
gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz 2009**

zwischen

**der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vertreten durch die Rektorin
Frau Prof. Dr. Ursula Nelles**

und

**der Fachhochschule Münster
vertreten durch die Präsidentin
Frau Prof. Dr. Ute von Lojewski**

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von kooperativen konsekutiven Studiengängen im Bereich der beruflichen Bildung, die auf der Master-ebene zur Befähigung zum Lehramt für das Berufskolleg führen.

§ 2

Lehrangebot im Bereich der Beruflichen Bildung

- (1) Die beiden Hochschulen bieten im Rahmen der in § 1 genannten Kooperation auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes 2009 in der jeweils geltenden Fassung und der Lehramtszugangsverordnung gemeinsam eine auf das Lehramt an Berufskollegs bezogene Ausbildung an.

Sie besteht aus:

1. einem Bachelorstudium in Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung sowie
 2. einem Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ in einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung.
- (2) Die Westfälische Wilhelms-Universität bietet darüber hinaus ein Bachelorstudium sowie ein Masterstudium mit dem Abschluss „Master of Education“ in zwei Unterrichtsfächern an.
- (3) Die Unterrichtsfächer werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten. Die beruflichen Fachrichtungen werden von der Fachhochschule Münster angeboten. Das Angebot im Bereich der Bildungswissenschaften und des schulischen Praxissemesters wird gemeinsam von der Westfälischen Wilhelms-Universität und von der Fachhochschule Münster erbracht.
- (4) Die Einstellung eines Studiengangs für ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung im Rahmen des Studiums gemäß Absatz 1 durch eine beteiligte Hochschule setzt voraus, dass sie die andere Hochschule hierüber ein Jahr vor dem Termin der beabsichtigten Einstellung schrift-

lich informiert hat. Diese Frist kann nur aufgrund schriftlich erklärter Zustimmung der anderen Hochschule unterschritten werden.

§ 3

Bewerbung, Zulassung und Einschreibung in Studiengängen mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung werden an beiden Hochschulen als ordentlich Studierende eingeschrieben. Sie nehmen die akademischen Selbstverwaltungsrechte an beiden Hochschulen wahr.
- (2) Die Bewerbungen für die gemeinsam betriebenen Studienprogramme gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen bei der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Westfälische Wilhelms-Universität erteilt die Zulassungen. Gleich nach der Zulassung der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber an der Westfälischen Wilhelms-Universität übermittelt die Westfälische Wilhelms-Universität die für die Einschreibung an der Fachhochschule erforderlichen Daten an die Fachhochschule Münster.
- (3) Die Fachhochschule Münster informiert die Westfälische Wilhelms-Universität rechtzeitig über Zulassungsbeschränkungen für die beruflichen Fachrichtungen sowie die insoweit zur Verfügung stehenden Studienplatzzahlen und benennt die von ihr bestimmten Überbuchungsfaktoren.
- (4) Nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens übermittelt die Westfälische Wilhelms-Universität die Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen für die Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums mit einer beruflichen Fachrichtung sowie für die beruflichen Fachrichtungen zu Planungszwecken an die Fachhochschule.
- (5) Von den Studierenden zu entrichtende Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erhoben. Die Sozialbeiträge werden von der WWU mit dem Studentenwerk abgerechnet. Der Anteil der Studierendenschaftsbeiträge für das Semesterticket wird an den AstA der WWU abgeführt. Die verbliebenen Beiträge für die Studierendenschaft werden hälftig an die Fachhochschule Münster überwiesen.

§ 4

Studienplatzzahlen für die Unterrichtsfächer in Studiengängen mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität teilt der Fachhochschule Münster im Mai jeden Jahres die Zahlen der auf die Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums mit einer beruflichen Fachrichtung entfallenden Studienplätze gemäß den Ergebnissen der vorläufigen Kapazitätsermittlung mit. Die Westfälische Wilhelms-Universität wird die Überbuchungsfaktoren für die Erteilung von Zulassungen zum Studium in diesen Studiengängen so bemessen, dass die auf sie entfallenden Studienplätze nach Möglichkeit vollständig besetzt werden.
- (2) Die Verteilung der Studienplätze im Masterstudium richtet sich möglichst nach der Verteilung der Bachelorstudienplätze auf die einzelnen allgemeinbildenden Fächer.

§ 5

Prüfungszuständigkeiten

Im Bachelorstudium mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung liegt die Federführung für die Gesamtorganisation der Prüfungen einschließlich der Erstellung der Zeugnisse beim Institut für berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster. Im Masterstudium mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung liegt die Federführung für die Gesamtorganisation nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Prüfungen im Studium mit zwei Unterrichtsfächern werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität organisiert.

§ 6

Gradverleihung

Der aufgrund des Bachelorstudiums in einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung zu erwerbende Bachelorgrad sowie der aufgrund des Masterstudiums in einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung zu erwerbende Mastergrad werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemeinsam verliehen. Der Bachelorgrad in einem Bachelorstudium mit zwei Unterrichtsfächern und der Mastergrad in einem Masterstudium mit zwei Unterrichtsfächern werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität verliehen.

§ 7

Evaluation, Datenaustausch

Die Studiengänge im Bereich der beruflichen Bildung sind zu evaluieren. Die Kooperationspartner stellen sich dafür und für die Einschreibung/Zulassung sowie die Prüfungsverwaltung die erforderlichen Daten der Studierenden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

§ 8 Abordnungsstellen

Die Fachhochschule Münster ist berechtigt, sich an dem innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführten Verfahren der Verteilung von Stellen abgeordneter Lehrerinnen/Lehrer mit Anträgen zu beteiligen, soweit diese die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kooperation zum Gegenstand haben.

§ 9

Lenkungsausschuss

- (1) Um eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Vorgehensweise bei der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation der Studiengänge im Bereich der beruflichen Bildung zu gewährleisten und gemeinsame Entscheidungen auch unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf andere betroffene Bereiche herbeizuführen, errichten die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Fachhochschule einen gemeinsamen Lenkungsausschuss.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung aller Angelegenheiten des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs von grundsätzlicher Bedeutung unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsplanungen bei der Hochschulen,

2. Beratung über die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Kooperativen Lehramtsausbildung und über Kapazitätsfragen,
3. Erarbeitung von Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Kooperativen Lehramtsausbildung,
4. gegenseitige Abstimmung der Planung in Kapazitätsfragen und der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Der Lenkungsausschuss wirkt auf alle erforderlichen Maßnahmen hin, um die Durchführung, insbesondere auch die Studierbarkeit des Studiums zu gewährleisten.

(3) Dem Lenkungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die/der für Lehre zuständige Prorektorin/ Prorektor der Westfälischen Wilhelms-Universität,
2. die/der für Lehre zuständige Vizepräsidentin/ Vizepräsident der Fachhochschule Münster,
3. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität,
4. die Leiterin/der Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule,
5. je ein weiteres, vom Rektorat bzw. Präsidium der jeweiligen Hochschule benanntes sachkundiges Mitglied aus der Westfälischen Wilhelms-Universität und des Instituts für berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster

Die Mitglieder nach Ziffer 3 und 4 können in Abstimmung mit dem Rektorat bzw. Präsidium der sendenden Hochschule von einer anderen sachkundigen Person vertreten werden.

§ 10 Aufwandsregelung

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird oder keine Finanzierung durch Dritte erfolgt, trägt jeder Kooperationspartner die anfallenden Kosten in dem ihm zugewiesenen fachlichen Bereich.

§ 11 Wirksamwerden, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30. September jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die Vertragspartner verpflichtet, den sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in einem der Studiengänge gemäß § 2 eingeschriebenen Studierenden den Abschluss ihres Studiums innerhalb angemessener Zeit zu ermöglichen.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ändern, ergänzen oder erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich die Grundlagen oder Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung in wesentlichen Punkten ändern, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung an die geänderten Gegebenheiten vereinbaren. Soweit Änderungen finanzielle Auswirkungen auf die Kooperation haben, werden die Vertragsparteien bei deren Aufteilung die jeweiligen Anteile an den Curricula der gemeinsam betriebenen Studiengänge berücksichtigen.

Münster, den 20.12.2011

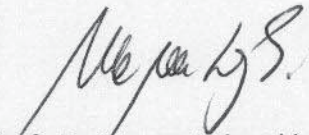
Die Rektorin
der Westfälischen Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Ursula Nelles

Münster, den 03.01.2012

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski